

Nr. 5264.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

Oberregisseur Emil Lind-Berlin,
Chefredakteur Paul Baekeler-Berlin,
Dr. Heinz Dahnhardt-Berlin,
Stadtrat Elsa Schultes-München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden und die Anschlussbeschwerde der Universum-Film A.G. in Berlin gegen teilweise Zulassung bezw. Verbot des Bildstreifens :

„ Zu den Kopffägern durch das Inkareich “
zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Antragstellerin :

Dr. Nicholas Kaufmann und von Monbart.
Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vertreter der Antragstellerin äusserten sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Auf die Amtsbeschwerde des Vorsitzenden wird die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 9. September 1932-Nr. 32088 - dahin abgeändert:

Es sind noch folgende Teile verboten :

In Akt IV nach Titel 8: die Grossaufnahme einer Negerin mit tätowierten Brüsten

Länge : 3.40 m.

In

In Akt IV nach Titel 9 : die Darstellung zweier
Negerinnen, die sich gegenseitig die Brüste
tätowieren

Länge : 6.95 m,

und alle in diesem Akt enthaltenen Darstel-
lungen völlig unbekleideter Mädchen und Frauen,
soweit sie von vorn zu sehen oder in Nah-oder
Grossaufnahme dargestellt sind

Länge : 29.75 m.

- II. Die Anschlussbeschwerde wird zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Verfahrens fallen der Anschlussbe-
schwerdeführerin zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der vorliegende, von der Prüfstelle auch zur Vor-
führung vor Jugendlichen zugelassene Bildstreifen ist Ge-
genstand zweier Beschwerden : der Amtsbeschwerde des Vor-
sitzenden, die sich gegen die Zulassung von Nacktaufnah-
men im IV.Akt richtet und der Anschlussbeschwerde gegen
das Verbot einer Bildfolge in VII.Akt.
- II. Die Oberprüfstelle ist nicht berufen, über den wis-
senschaftlichen Wert oder Unwert des Bildstreifens, der
über die Kultur des ehemaligen Inkareiches nur unvoll-
kommen Aufschluss gibt, zu urteilen. Nach dem Lichtspiel-
gesetz vom 12.Mai 1920 hat sie lediglich zu prüfen, ob
und in welchem Umfang der Bildstreifen zur öffentlichen
Vorführung

Vorführung, insbesondere vor Jugendlichen, zugelassen werden kann. Für diese nach §§ 1 Abs.2 und 3 Abs.2 a.a.O. zu treffende Entscheidung war das von den Vertretern der Anschlussbeschwerdeführerin angezogene Gutachten der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin vom 6. September 1932 nicht massgebend, durch das der Bildstreifen auf Grund von Artikel II § 9 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) als *Lehrfilm* für Volkshochschulen, Universitäten, geographische Seminare von Akademien und Hochschulen anerkannt worden ist (Urteile der Oberprüfstelle vom 19. März 1924 und 19. Februar 1931-Nr. 114 und 1893 -).

III. Die Amtsbeschwerde des Vorsitzenden ist nach § 12 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zulässig und ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang aus dem Verbotgrund der Phantasieüberreizung und der Gefährdung der sittlichen Entwicklung Jugendlicher im Sinne des § 3 Abs.2 des Gesetzes begründet.

Darüber hinaus hat die Oberprüfstelle die Bildfolgen, die völlig nackte Mädchen und Frauen, in der Hauptsache tanzend und auch in Nah- und Grossaufnahme darstellen, auch für Erwachsene verboten, weil die Darstellung nackter Menschen mit unverhüllten Geschlechtsteilen auf der Leinwand eines Lichtspieltheaters die im Interesse des öffentlichen Anstandes gebotene Zurückhaltung

haltung in einem Masse vermissen lässt, dass eine ent-
sittlichende Wirkung im Sinne von § 1 Abs.2 Satz 2 des
Lichtspielgesetzes gegeben ist (Urteil der Oberprüf-
stelle vom 27.April 1932- Nr. 4703).

Insoweit ist die Oberprüfstelle über dem Antrag
der Amtsbeschwerde hinausgegangen.

IV. Die Anschlussbeschwerde richtet sich gegen die aus
dem Verbotgrund der verrohenden Wirkung verbotene, Dar-
stellung des VII. Aktes, in der gezeigt wird, wie der
Indianerstamm der Javaris den abgeschnittenen Kopf ei-
nes Feindes durch Auskochen und Ausfüllen der getrockne-
ten Haut mumienhaft präpariert und der fertig präparierte
Kopf gezeigt wird.

Die Prüfstelle hat ihr Verbot lediglich auf § 3
Abs.2 des Lichtspielgesetzes gegründet. Die Oberprüf-
stelle ist hierüber hinausgegangen und hat eine verrohen-
de Wirkung auch im Sinne von § 1 Abs.2, Satz 2 a.a.O.
für Erwachsene festgestellt. Dem Einwand der Beschwerde,
dass es sich bei dieser Darstellung um ein ethnographisch-
wissenschaftliches Phänomen handele und dass dem Be-
schauer nicht zum Bewusstsein komme, dass es auf Mord
oder Fotschlag beruhe, hat sich die Oberprüfstelle ver-
schlossen. Da der Bildstreifen in öffentlichen Licht-
spieltheatern gezeigt wird, kann an ihn nicht mit der
Einstellung des Wissenschaftlers herangegangen, es muss
vielmehr auf das normale Empfinden des Durchschnittbe-
suchers abgestellt werden. Diesem, auch dem primitiven
Beschauer

Beschauer, wird ohne weiteres klar, dass es sich um den Kopf eines auf dem Kriegszuge getöteten Mannes handelt, dessen „ Sklavin gewordene Frau der Zeremonie beiwohnt“ (Akt VII Titel 30). Die schauerliche und rohe Instinkte weckende Handlung wird durch die Ausführlichkeit der Zeremonie und die Darstellung des präparierten Menschenkopfes, trotz seiner mumienhaften Verkleinerung, noch verstärkt.

Damit rechtfertigt sich die Vorentscheidung und die Zurückweisung der Anschlussbeschwerde.

- V. Die Entscheidung über die Amtsbeschwerde war gebührenfrei zu erlassen. Soweit die Beschwerde durch die antragstellende Firma eingelegt worden ist, hat diese die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Urteile der oberprüfstelle vom 2. August 1928, 29. Januar 1931, 5. März und 27. April 1932-Nr. 725, 1810, 4492 und 4703-1).

Beglaubigt:



Fricker

Regierungsoberinspektor.

Pleger